

lation als kulteinrichtende Handlung keineswegs aus, sondern pflegten mit gewissem zeitlichen Abstand aufeinander zu folgen und bedingen sich geradezu gegenseitig¹²⁶). Damit entfällt dieser Einwand.

Aber auch die Bedenken, die Choux gegen die innere Form von JL 4219 vorbringt, sind durchgehend haltlos: Die Länge der in Protokoll, Arenga, Narratio und Dispositio einwandfrei kanzleimäßigen Urkunde ist nicht außergewöhnlich, das Fehlen des Eschatokolls mit Rota und Bene-Valete-Monogramm bei einem Insert nicht auffällig, sondern verständlich¹²⁷).

Vor allem aber ist die auf den Kontext folgende Namenliste über jeden Zweifel erhaben. Sie enthält eine Aufzählung der auf der Synode anwesenden Prälaten, wie wir sie aus vielen Synodalurkunden der Zeit kennen¹²⁸). Eingeleitet wird sie mit den Worten: *Nomina sanctorum patrum, qui praescriptae synodo*¹²⁹) *interfuerunt*; man sollte also nicht, wie Choux es tut, von Unterschriften entsprechend den erst im 12. Jahrhundert allgemein üblich werdenden Kardinalsunterschriften in Papstbullen reden. Die Liste enthält keineswegs, wie Choux behauptet, Anachronismen. Denn alle Fehler, die verschiedene Forscher in ihr haben

¹²⁶) Auch der Elevation Bischof Wolfgang von Regensburg durch Leo IX. am 7. Oktober 1052 scheint — wie 1050 bei Bischof Gerhard von Toul — ein Kanonisationspruch vorausgegangen zu sein, den offenbar eine päpstliche Urkunde bezeugt hatte; denn bei der Öffnung des Reliquienschreins im Jahre 1612 fand man die Bleibulle Leos IX., die vermutlich an dem vermoderten und deshalb nicht erhaltenen Pergament gehangen hatte (s. Ferdinand Janner, Geschichte der Bischöfe von Regensburg 1 [1883] S. 455 f.). Tatsächlich sprechen einige Quellen von einer Kanonisation vor der Translation: *Anno 1052 Non. Octobris a B. Leone papa IX est canonizatus et in criptam occidentalem translatus* (sc. sanctus Wolfgangus) (Exzerptsammlung des Clm 14 594, hg. von G. Leidinger, *Foundationes monasteriorum Bavariae*, NA 24 [1899] S. 699. Derselbe Wortlaut auch in den *Notae S. Emmerami*, hg. von O. Holder-Egger, MGH SS 15, 2 S. 1098); vgl. Andreas Kraus, *Die Translatio S. Dionysii Areopagitae von St. Emmeram in Regensburg* (SB München 1972, 4) S. 44.

¹²⁷) Das Eschatokoll fehlt in vielen uns nicht im Original überlieferten Urkunden Leos IX., besonders in solchen für Toul aus der Zeit von Oktober bis Dezember 1050; s. Ernst Steindorff, *Jahrbücher des Deutschen Reichs unter Heinrich III.* 2 (1881) S. 135 Anm. 5.

¹²⁸) Harry Bresslau, *Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien* 1 (2^{te} 1912) S. 75 mit Anm. 2 und S. 79; 2 (2^{te} 1931) S. 54.

¹²⁹) Gemeint ist die in der Narratio erwähnte Lateransynode von 1050, die, wie üblich, 14 Tage nach Ostern (am 29. April) begonnen hatte (das bezeugt Anselm von St. Remi, *Historia dedicationis eccl. S. Remigii*, c. 7, Watterich 1, 114) und am 2. Mai (dieses Datum nennt die Narratio unserer Urkunde für die Behandlung der Kanonisationsangelegenheit) noch andauerte. — Mehrtägige Synoden waren allgemein üblich; ein chronologischer Widerspruch, wie Choux ihn sehen will, liegt nicht vor; vgl. JL p. 536—537.